

# “SOZIALHILFE”

**für Ratsuchende in Sankt Augustin**

Teil 3

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz



<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
• Wer erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?	4
• Wer ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet?	4
• Was ist eine Aufenthaltsgenehmigung?	4
• Wo können Sie den Antrag auf Leistungen stellen?	5
• Welche Unterlagen müssen Sie mitbringen?	5
• Wo erhalten Sie Ihr Ausweispapier?	6
• Welche Hilfen können Sie bei uns im Rathaus erhalten?	6
• Wie hoch ist der Wert der Grundleistungen?	7
• Welche Wohnung erhalten Sie?	8
• Können Sie eine eigene Wohnung anmieten?	8
• Gibt es zusätzliche „einmalige“ Leistungen für Sie?	8
• Was ist, wenn Sie krank sind?	11
• Welche besonderen Pflichten haben Sie?	12
• Brauchen Sie Unterstützung bei der Arbeitssuche?	13
• Was ist, wenn Sie arbeiten gehen?	13
<b>Anhang:</b>	
• Die Ausländerberatung der Stadt Sankt Augustin	15
• Der Ausländerbeirat der Stadt Sankt Augustin	15
• Die Einbürgerung	18

## Liebe Ratsuchende,

diese Broschüre rundet den „Leitfaden Sozialhilfe“ um den 3. Teil ab, in dessen Mittelpunkt die Asylsuchenden, Bürgerkriegsflüchtlinge und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer stehen. Er wendet sich damit in erster Linie an Menschen, denen in ihrer Heimat politische Verfolgung, Folter, Todesstrafe oder konkrete Gefahren für Leib und Leben drohen.

In Sankt Augustin suchen zur Zeit 146 Menschen Schutz vor Verfolgung. Das entspricht einem Einwohneranteil von 0,25 %. Angesichts ihrer Notsituation und des Arbeitsverbotes im ersten Jahr sind sie auf unsere Hilfe dringend angewiesen. Hierzu soll diese Broschüre einen Beitrag leisten, indem sie über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz informiert und weitere wichtige Nachrichten für Flüchtlinge in Sankt Augustin zusammenfaßt. Außerdem nennt sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Ein weiteres Anliegen der Broschüre ist es, mit Hilfe der Sachkenntnisse zu einem besseren Verständnis für die betroffenen Flüchtlinge beizutragen. Viele machen sich kaum oder auch falsche Vorstellungen von den finanziellen Lebensbedingungen, unter denen Asylsuchende, Bürgerkriegsflüchtlinge und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland leben. So ist den meisten Menschen unbekannt, daß sie auf jeden Fall in den ersten drei Jahren statt Sozialhilfe die weitaus geringeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Auch im Bereich der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung gibt es erhebliche Leistungseinschränkungen gegenüber Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern.

Wir hoffen, daß dieser Broschüre ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern hilft, ihnen das Leben in Sankt Augustin zu erleichtern, um den Alltag in einem fremden Land besser bewältigen zu können.

Ihre Mitarbeiter des Fachbereiches Soziales und Wohnen.

## Wer erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung,
- Bürgerkriegsflüchtlinge,
- Ausländerinnen und Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder.

## Wer ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet?

- Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen.
- Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt worden ist und noch nicht ausgereist sind.
- Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben und noch nicht ausgereist sind.

## Was ist eine Aufenthaltsgenehmigung?

Dazu gehört eine

- Aufenthaltsberechtigung,
- Aufenthaltserlaubnis (befristet oder unbefristet),
- Aufenthaltsbefugnis und
- Aufenthaltsbewilligung.

## Wo können Sie den Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen?

Im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, in 53757 Sankt Augustin. Dort ist der Fachbereich Soziales und Wohnen für Ihr Anliegen zuständig, wenn Sie der Stadt Sankt Augustin zugewiesen worden sind.

Kommen Sie innerhalb der Öffnungszeiten

montags von 8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie

dienstags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

ins Rathaus und sprechen Sie mit uns in der **INFO-Stelle**. Sie befindet sich im Erdgeschoß, **Zimmer 9**. Dort können Sie Termine mit Ihrer Sachbearbeiterin und Ihrem Sachbearbeiter vereinbaren, Unterlagen abgeben und Kurzinformationen erhalten.

**Tipp: Wenn Sie von uns Leistungen brauchen, kommen Sie bitte so früh wie möglich!**

## Welche Unterlagen müssen Sie mitbringen?

Um über Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entscheiden zu können, ist eine ganze Reihe von Unterlagen erforderlich. **Am wichtigsten ist: das Ausweispapier!** Das ist bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Aufenthaltsgestattung. Bei Hilfesuchenden, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, ist es die Grenzübertrittsbescheinigung oder die Bescheinigung über die Beantragung der Duldung. Welche weiteren Unterlagen Sie mitbringen müssen, erfahren Sie bei der **Info-Stelle** des Fachbereiches Soziales und Wohnen.

## Wo erhalten Sie Ihr Ausweispapier?

Bei der Ausländerbehörde des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises. Sie befindet sich in Siegburg im Kreishaus.

Anschrift: Ausländeramt des Rhein-Sieg-Kreises  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53705 Siegburg

Öffnungszeiten: montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Das Ausländeramt ist unter anderem zuständig für

- die Ausstellung der Ersatzpapiere,
- die Beschaffung von Reisepapieren,
- die Kontrolle der gesetzlichen Beschränkungen,
- die Führung der Akte,
- die Unterrichtung der Bundesbehörden,
- den Vollzug der Ausreiseaufforderungen.

## Welche Hilfen können Sie bei uns im Rathaus erhalten?

In den ersten drei Jahren erhalten Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz statt Sozialhilfe grundsätzlich Sachleistungen. Dazu gehören im Einzelnen vor allem

- Unterkunft
- Kleidung
- Ernährung
- Hygiene
- Gebrauchsgüter des Haushalts, wie z.B. Geschirr, Bettwäsche u.ä.
- Verbrauchsgüter des Haushalts, wie z.B. Putzmittel.

Das sind die sogenannten **“Grundleistungen”**.

Außerdem erhalten Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein **“Taschengeld”** von

- 80,00 DM/40,9 Euro im Monat für Erwachsene und
- 40,00 DM/20,45 Euro im Monat für Kinder unter 15 Jahren.



Wenn Sachleistungen nicht gewährt werden können, ist es möglich, die **“Grundleistungen”** durch Wertgutscheine oder Geldleistungen zu decken.

## Wie hoch ist der Wert der **“Grundleistungen”**?

- 360,00 DM/184,07 Euro für Alleinstehende und den **“Haushaltsvorstand”**. Das sind die Personen, die den Haushalt führen und die **“Generalkosten”**, wie z.B. Strom u.ä. zahlen.
- 220,00 DM/112,48 Euro für Kinder bis zu 6 Jahren und
- 310,00 DM/158,5 Euro für Kinder ab 7 sowie erwachsene Haushaltsangehörige.

### Stichwort **“Stromkosten”**:

In der **“Miete”** für das Übergangwohnheim ist der Strom enthalten.

## Was ist, wenn Sie drei Jahre Grundleistungen erhalten haben?

Dann überprüfen wir in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde, warum Sie nicht ausreisen können. Stehen der Ausreise humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegen, erhalten Sie Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz. Wollen Sie mehr darüber wissen: Dann schauen Sie doch in unseren Leitfaden **Sozialhilfe Teil 1: Grundsätzliche Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes**.

Wenn die Ausländerbehörde mitteilt, daß Sie ausreisen können, erhalten Sie weiterhin die geringeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

## Welche Wohnung erhalten Sie?



Grundsätzlich wohnen Sie in “Übergangwohnheimen” zusammen mit ausländischen Flüchtlingen. Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt worden ist, wohnen Sie in Obdachlosenunterkünften.

## Können Sie eine eigene Wohnung anmieten?

Grundsätzlich nicht, weil sie voraussichtlich nicht dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland bleiben können.

## Gibt es zusätzliche “einmalige” Leistungen für Sie?

Das können vor allen Dingen folgende Leistungen sein:



- Kleidung
- Hausrat
- Herd und Waschmaschine
- Einschulung
- Schwangerschaft und Babyerstaussattung
- Fahrt-/Reisekosten

Hierzu erfahren Sie Näheres unter folgenden Stichworten:



### **Stichwort „Kleidung“:**

Bekleidung ist in den Grundleistungen enthalten. Ausnahmen gibt es nur für Hilfesuchende, die erst kurz vorher eingereist sind und kaum Kleidung besitzen. Sie erhalten dafür einen Gutschein bei der Nachbarschaftshilfe e.V. Rhein-Sieg oder anderen Kleiderstuben.



### **Stichwort „Hausrat“:**

Hilfesuchende, die der Stadt Sankt Augustin zugewiesen werden, erhalten eine „einmalige Beihilfe“ für den notwendigen Hausrat. Auch hier gilt: Es gibt dafür kein Geld, sondern Sachleistungen. Wenn Teile des Hausrates verschlissen sind, gibt es hierfür kein zusätzliches Geld. In den Grundleistungen ist der notwendige Hausrat enthalten.



### **Stichwort „Herd und Waschmaschine“:**

In den Übergangwohnheimen für ausländische Flüchtlinge gibt es eine Gemeinschaftsküche und einen Gemeinschaftswaschraum. Dort stehen Herde und

Waschmaschinen zur Verfügung. Für die Benutzung der Waschmaschinen brauchen Sie Münzen, die Sie bei den Hausmeistern im Übergangwohnheim oder im Zimmer U 10 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erhalten. Das Waschpulver müssen Sie selbst besorgen.



## **Stichwort „Einschulung“:**

Jeder weiß: Wenn Kinder in die Schule gehen, brauchen Sie eine Reihe von Schulsachen, wie z.B. eine Schultasche, ein Mäppchen und vieles andere mehr. Wenn Ihr Kind zum ersten Mal hier eingeschult wird, erhalten Sie auf Antrag eine „einmalige Beihilfe“ von 110,00 DM/56,24 Euro.



## **Stichwort „Schwangerschaft“ und „Babyerausstattung“:**

Für Umstandskleidung und Babysachen können einmalige Leistungen gewährt werden. Aus Ihrem schriftlichen Antrag muß hervorgehen, welche Sachen Sie benötigen. Wichtig ist zu wissen: Es besteht kein Anspruch auf neue Sachen, sondern auf gebrauchte Gegenstände. In den Kleiderstuben finden Sie ein reichhaltiges Angebot an Kleidung und Babysachen.

Wichtig zu wissen: Für Umstandskleidung erhalten Sie einmal einen Gutschein ab dem 6. Monat

Für Babysachen bekommen Sie frühestens einen Monat vor Geburt Leistungen.

## **Stichwort „Fahrt-/Reisekosten“:**

Fahrtkosten sind normalerweise im Geldbetrag enthalten. Wenn Sie aber zum Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fahren müssen, erhalten Sie hierfür eine Fahrkarte für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

## Was ist, wenn Sie krank sind?



Wenn Sie krank sind, brauchen Sie für den Arztbesuch und/oder die Behandlung im Krankenhaus einen Berechtigungsschein.

Reichen Sie bitte den “Terminzettel” Ihrer Arztpraxis ein, damit wir Ihnen den “Krankenschein” ausstellen können.

Wenn Sie in einer “Notsituation” **vorher** keinen “Krankenschein” beantragen konnten, brauchen wir darüber eine schriftliche Bestätigung Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes.

**Tipp:** Geben Sie den “Krankenschein” immer bei Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt ab! Wenn Sie zu einem Facharzt müssen, erhalten Sie eine Überweisung.

Mit dem “Krankenschein” kann die Arztpraxis die Kosten zur Behandlung von **akuten Krankheiten** und zur **Beseitigung von Schmerzen** abrechnen. Mit diesem Schein erhalten Sie auch die notwendigen Verbands- und Arzneimittel.

Das Gleiche gilt für die Behandlung in der Zahnarztpraxis. Hierbei müssen Sie besonders darauf achten: Zahnersatz und kieferorthopädische Maßnahmen werden normalerweise nicht bezahlt!

## Welche besonderen Pflichten haben Sie?



### Stichwort “Arbeitsgelegenheiten”:

Arbeitsfähige und nicht mehr schulpflichtige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Diese wird Ihnen von der Stadt Sankt Augustin zugewiesen. Es handelt sich dabei um verschiedene Tätigkeiten, wie z.B. das Reinigen von öffentlichen Einrichtungen und Straßen u.a.

### Wichtig zu wissen:

Wer sich weigert, arbeiten zu gehen, hat **keinen** Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Für die Arbeitsgelegenheit brauchen Sie keine Arbeitsgenehmigung.

### Stichwort “Einkommen und Vermögen”:

Sie müssen **jedes** Einkommen und Vermögen angeben. Das gilt auch für Einkommen, das nicht steuerpflichtig ist!

Grundsätzlich müssen Sie das gesamte Einkommen und Vermögen einsetzen, um damit Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen zu finanzieren.

Denken Sie daran, daß zum Vermögen auch Sachwerte gehören, wie z.B. Schmuck, Autos, Handys, HiFi-Anlagen, Fernseher, Computer u.ä..

### Stichwort “Mitwirkungspflichten”:

Wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, muß alle Änderungen angeben. Sie müssen uns also z.B. mitteilen, wenn Sie oder Ihre Familienange

hörigen arbeiten gehen, in eine andere Stadt ziehen, Sie irrtümlich zuviel Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben u.ä.

## Brauchen Sie Unterstützung bei der Arbeitssuche?

Bei der Suche nach einer Arbeit unterstützen wir Sie gerne mit unserer Arbeitsgruppe **“ProJob”**. Sie finden dieses Sachgebiet im 1. Stock, **Zimmer 114** (Tel. 243-208). Die Arbeit von “ProJob” funktioniert wie ein “kleines Arbeitsamt”. Der besondere Vorteil liegt hier darin, daß Sie - einmal in die Vermittlung aufgenommen - von der Bewerbung bis über die Arbeitsaufnahme hinaus persönlich betreut werden. “ProJob” hilft Ihnen auch, wenn Sie erst einmal einen Sprachkursus brauchen, um eine Arbeit aufnehmen zu können. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsgruppe “ProJob”.

## Was ist, wenn Sie arbeiten gehen?

Hierbei müssen Sie beachten, daß Sie eine Arbeitsgenehmigung brauchen. Zur Arbeitsgenehmigung gehört die **Arbeitserlaubnis** oder die **Arbeitsberechtigung**.

Grundsätzlich erhalten nur Ausländerinnen und Ausländer eine Arbeitsgenehmigung, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsbefugnis besitzen.

Eine Aufenthaltsgestattung ist **keine** Aufenthaltsgenehmigung.

## Wer erteilt die Arbeitserlaubnis?

Das Arbeitsamt. Für Sie ist das Arbeitsamt Bonn, Villemombler Straße 101, 53104 Bonn zuständig.

**Wichtig:** Vor Aufnahme der Arbeit brauchen Sie die Arbeitserlaubnis.

**Tipp:** Das allgemeine Arbeitsverbot ist aufgehoben worden. In einer Vielzahl von Fällen besteht die Möglichkeit, nach einem Jahr eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

## Anhang:

Aus der Praxis wissen wir: Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger haben neben einer Vielzahl finanzieller Probleme vor allem persönliche Probleme, angefangen von Sprachschwierigkeiten bis zur Integration in unsere Gesellschaft. Deshalb finden Sie im Anhang dieser Broschüre weitere Informationen und Ansprechpartner für Sankt Augustinerinnen und Sankt Augustiner aller Nationalitäten.

## Stichwort: Ausländerberatung

Die Ausländerberatung im Rathaus der Stadt Sankt Augustin steht Sankt Augustiner Einwohnerinnen und Einwohner aller Nationalitäten kostenlos zur Verfügung. Sie informiert, berät und leistet auch praktische Hilfe. So erhalten Sie dort zusätzliche Informationen

- über Ansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz,
- über Angelegenheiten nach dem Ausländergesetz,
- über das seit dem 01.01.2000 gültige Staatsangehörigkeitsgesetz (Einbürgerung),
- über Deutschsprachkurse, die von verschiedenen Trägern angeboten werden.

Außerdem berät die Ausländerberatung auch

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die freiwillig in ihre Heimat zurückkehren möchten,
- ausländische Einwohnerinnen und Einwohner über die sogenannte „Altfallregelung“.

Sie leistet praktische Hilfe beim

- Ausfüllen von amtlichen Formularen und ist
- Ansprechpartner für alle in den städtischen Übergangsheimen untergebrachten Asylbewerbern.

Ihr Ansprechpartner: Herr Klein, Zimmer U 1, Tel. 02241/243-329

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ausländerbeirat



Sankt Augustin

## Stichwort: Ausländerbeirat

### Der Ausländerbeirat der Stadt Sankt Augustin

Die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Sankt Augustin erfolgt alle 5 Jahre. Er besteht seit 1995 und wurde am 12. September 1999 parallel zur Kommunalwahl zum zweiten Mal gewählt. Alle Mitglieder des Ausländerbeirates sind *ehrenamtlich* tätig. Er wird zur Zeit vom Vorsitzenden des Ausländerbeirates, **Herrn Nikolaos Pasaportis**, vertreten. Ferner sind zehn weitere Personen im Ausländerbeirat tätig (die sog. Internationale Liste bestehend aus 9 Personen und eine Einzelkandidatin).

### Aufgaben und Zuständigkeit des Ausländerbeirates

Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausländerbeirates sind im § 27 VII und IX *Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen* geregelt. Er kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirates dem Rat, einer Bezirksver-



tretung oder einem Ausschuß vorzulegen. Der Vorsitzende *des* Ausländerbeirates oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Der Ausländerbeirat soll die politischen Gremien der Stadt vor allem in solchen Angelegenheiten beraten, die die **ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner** in der Kommune betreffen. Die Zuständigkeit ist nicht nur auf ausländische Themen beschränkt. Er kann sich vielmehr mit **allen Angelegenheiten der Stadt** befassen, für die die Kommune zuständig ist und in denen der Rat entscheiden kann.

#### **Integration der ausländischen Bevölkerung sind u.a.:**

Die Aufgaben des Ausländerbeirates,

- die Vertretung der Interessen aller Ausländerinnen und Ausländer,
- die Initiierung und Durchführung von Maßnahmen,
- die Förderung von Kontakten,
- die Unterstützung der eigenen Kultur,
- die Kooperation mit Instituten, Vereinen und Verbänden,
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Ansprechpartner und Sprechzeiten des Ausländerbeirates**

Ansprechpartner ist der Vorsitzende des Ausländerbeirates, Herr **Nikolaos Pasaportis**, Hauptstraße 5, 53757 Sankt Augustin. Tel.: 02241/ 331843.

Die Mitglieder des Ausländerbeirates stehen Ihnen **jeden Montag** von **17.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Rathaus, **Zimmer 216** (2. Etage), Tel.: 02241/243 281 zum persönlichen Gespräch zur Verfügung. Die **Sitzungen des Ausländerbeirates** sind **öffentlich** und finden **mehrmals im Jahr** statt. Die Termine können Sie bei Herrn Pasaportis oder bei der städtischen Ausländerberatung, Fachbereich Soziales und Wohnen, Herrn Klein, **Zimmer U1** (Untergeschoß des Rathauses), Tel.: 02241/243-329 erfahren.

#### **Postalische Anschrift des Ausländerbeirates:**

Ausländerbeirat der Stadt Sankt Augustin  
Rathaus  
Markt 1  
53754 Sankt Augustin

#### **Stichwort „Einbürgerung“:**

Ab dem 1.1.2000 gibt es ein neues **Staatsangehörigkeitsgesetz**.

Wer heute rechtlich noch Ausländerin oder Ausländer ist, kann morgen unter bestimmten Voraussetzungen schon die deutsche Staatsangehörigkeit und damit eine gleichberechtigte Zukunft haben.

Eingebürgerte erhalten die vollen Bürgerrechte wie Wahlrecht, Freizügigkeit, das Recht auf freie Berufswahl oder den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung.

## Wo können Sie die Anträge auf Einbürgerung erhalten?

Im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Personenstandswesen (Einwohnermeldeamt) im Rathaus, Erdgeschoß, **Zimmer 7**, Tel.: 243 - 324.

Öffnungszeiten:                   montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
                                          montags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

## Wo können Sie nähere Auskünfte zur Einbürgerung erhalten?

Erkundigen Sie sich beim **städtischen Ausländerberater**, Herrn Klein, Tel.: 02241/243-329. Sie können sich von ihm gerne persönlich im Rathaus, Markt 1, **Zimmer U 1** beraten lassen.

Seine Sprechzeiten sind:   montags bis freitags: von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
                                          montags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**Impressum:**

**Redaktion - Projektgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ im Fachdienst  
Sozialhilfe des Fachbereiches Soziales und Wohnen**

**Layout - Fachbereich Kultur und Sport**

**Druck - Fachbereich Zentrale Dienste**

## Stichwortverzeichnis:

	Seite
Altfallregelung	15
Arbeitserlaubnis	13, 14
Arbeitsgelegenheiten	12
Arbeitsverbot	14
Asylbewerberleistungsgesetz	4, 5
Aufenthaltsbefugnis	4
Aufenthaltsberechtigung	4
Aufenthaltsbewilligung	4
Aufenthaltsgenehmigung	4
Aufenthalts gestattetung	13
Ausländerbehörde	6
Ausländerbeirat	15, 16
Ausländerberatung	15, 16, 17, 18
Ausreise	4, 6
Ausweispapier	5, 6
Babysachen	10
Bekleidung	9
Beratung	15, 16
Einbürgerung	18, 19
Einkommen	12
Einmalige Beihilfen	8, 9, 10
Einschulung	10
Ernährung	7

<b>Stichwortverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
Fahrtkosten	9, 10
Freiwillige Ausreise	15
Gebrauchsgüter	7
Geschirr	7
Grundleistungen	7, 8
Hausmeister	10
Hausrat	9
Herd	9, 10
Hygiene	7
Krankheit	11
Mitwirkungspflichten	12
Obdachlosenunterkunft	8
ProJob	13

## Stichwortverzeichnis:

	Seite
Reisekosten	10
Schwangerschaft	10
Sprachkurs	13
Stromkosten	7
Taschengeld	7
Übergangswohnheim	8
Vermögen	12
Waschmaschine	9, 10
Waschmünzen	10
Wohnung	8

# Leitfaden „Sozialhilfe“

**Herausgeber: Stadt Sankt Augustin,  
Fachbereich Soziales und Wohnen,  
Markt 1, 53757 Sankt Augustin**

